

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bauausschuss	25.01.2016
Gesundheitsausschuss	26.01.2016
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.01.2016
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.02.2016

Rettungshubschrauberstation Kalkberg
hier: Mitteilung AN/1711/2015 betreffend „Moratorium und Perspektive für die
Hubschrauberstation Kalkberg“

Am 15.12.2015 hat der Rat den o.g. Antrag beschlossen.

1. Aktueller Zustand am Kalkberg und der Rettungshubschrauberstation

- Der vom Rat beschlossene Baustopp wurde veranlasst.
- Die Baustelle der Rettungshubschrauberstation wurde winterfest gestaltet.
- Der Abtrag der Erdmassen hinter dem Hangar-Gebäude ist abgeschlossen, derzeit wird die Kuppe abgetragen.
- Aufgrund des Wegfalls der Auflast sind die Setzungen am Gebäude weitgehend zum Stillstand gekommen, im elastischen Bereich haben sich die Setzungen am Hangar sogar teilweise wieder zurück gebildet. Nach derzeitiger Einschätzung der Gutachter ist die Bodenplatte unbeschädigt und eine spätere Nutzung des Gebäudes ist möglich. Dies wird noch statisch untersucht.
- Die Böschungen der Halde sind derzeit Gegenstand der gutachterlichen Untersuchung. Es wurde festgestellt, dass sie stellenweise mangelhaft ausgeführt sind. Bewegungen der Halde wurden bereits festgestellt. Ein Abrutschen von Teilen der Böschungskrone kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefahr für Menschen schließen die Gutachter jedoch aus.
- Um Fragen aus der Bevölkerung und der Politik beantworten zu können, wird die Lärmschutzwirkung der in Abtragung befindlichen Kuppe gutachterlich untersucht. Dies ist vergleichbar der Beauftragung eines Gutachtens und kein Weiterbau.

Zusammenfassend hat der Gutachter vorab die Einschätzung mitgeteilt, dass eine Sanierung der Halde unvermeidlich ist aber auch erfolgreich sein wird. Der Standort Kalkberg könnte damit für den Betrieb der Rettungshubschrauberstation weiter betrieben werden.

Des Weiteren hat die Genehmigungsbehörde für den Hubschrauberlandeplatz auf Anfrage mitgeteilt, dass die erteilte bestandskräftige Betriebsgenehmigung für den Kalkberg grundsätzlich in Anspruch zu nehmen ist. Nur wenn gewichtige Gründe gegen diesen Standort sprechen, könnte sie zurückgegeben werden. Nur dann könnte ein anderer Standort beantragt und genehmigungsrechtlich geprüft werden.

2. Stellungnahme zu den Beschlüssen des Rates gemäß des Änderungsantrages der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN 1954/2015) in der Ratssitzung vom 15.12.2015

Für die Stellungnahmen zu den Aufträgen wurden externe Fachleute bzw. die Fachämter einbezogen. Soweit die Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden konnten, werden jetzt die aktuell bekannten Sachstände mitgeteilt und in den nächsten Sitzungen des Gesundheitsausschusses, des Bauausschusses und den betroffenen Bezirksvertretungen weiter informiert.

2.1. Beschluss Ziff. 1

„Für den Weiterbau der Rettungshubschrauberstation auf dem Kalkberg ist mit sofortiger Wirkung ein Baustopp bis auf Widerruf durch einen Ratsbeschluss zu vollziehen. Die Dringlichkeitsentscheidung 3906/2015 zur Stabilisierung der Halde vom 10.12.2015 bleibt davon unberührt. Jede darüber hinaus gehende Maßnahmen erfordert einen Ratsbeschluss.“

Sachstand:

Der Baustopp wurde veranlasst. Die Abtragung der Kuppe ist zu 45% umgesetzt. Weitere Investitionen sind nicht veranlasst worden.

2.2. Beschluss Ziff. 2

„Die Kosten und die Finanzierung für die Fortsetzung und Vollendung der Rettungshubschrauberstation auf dem Kalkberg sind differenziert darzustellen. Das beinhaltet die sofortigen sowie weitere Sicherheitsmaßnahmen, die Rekonstruktion und Fertigstellung der Station und die Folgekosten für periodische Kontroll- und Stabilisierungsmaßnahmen.

Es ist separat auszuweisen, welche notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit Darstellung der Kosten erforderlich wären, wenn von der Fertigstellung und dem Betrieb der Rettungshubschrauberstation auf Dauer abgesehen würde.“

Sachstand:

Die Projektsteuerung hat zusammen mit dem Gutachter (Institut Roger Grün) die folgende Aufstellung übersandt:

Teilprojekt	Erläuterung	Schätzkosten (brutto)
Abtrag der Kuppe	Zwingend erforderlich Gemäß Dringlichkeitsentscheid vom 15.12.2015 wird die Halde stabilisiert um die	1.300.000 €

	Statik des Gebäudes zu gewährleisten und um die Standsicherheit der Halde herzustellen	
Sanierung der Böschungen	Zwingend erforderlich Die Standsicherheit der Böschungen ist Voraussetzung für: - Standsicherheit der Halde - Vermeidung von Schadstoffaustritt - Nutzung als Grünfläche - Funktionserhalt der HBS	2.500.000 €
Sanierung des Gebäudes	Die Schiefelage des Gebäudes kann durch hydraulisches Anheben der Bodenplatte wieder hergestellt werden. Unter optimalen Bedingungen kann die vorgefertigte Fassade weiterverwendet werden; einschließlich zukünftiger Kontrollmessungen	1.300.000 €
Anpassung der Fassade	Je nach Ergebnis der Gebäudesanierung muss die vorgefertigte Fassade angepasst oder erneuert werden.	500.000 € bis 700.000 €
Ergänzung der rückwärtigen Fassade	Die freigelegte Gebäuderückwand des Hangars muss architektonisch gestaltet werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen kann mit vergleichbaren Kosten wir für die Fassadenfront gerechnet werden.	500.000 € bis 700.000 €
Neuen Kuppe / Unvorhergesehenes	Gestaltung der neuen Kuppe sowie Zuschlag für Unvorhergesehenes	200.000 € bis 500.000 €
	<u>Mögliche Gesamtkosten</u> (bei Vollendung der Rettungshubschrauberstation auf dem Kalkberg)	<u>6.300.000 €</u> <u>bis</u> <u>7.000.000 €</u>
Sofern lediglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der Halde durchgeführt und auf die Fertigstellung der Rettungshubschrauberstation verzichtet würde, entstünden folgende Kosten:		
Teilprojekt	Erläuterung	Schätzkosten (brutto)
Abtrag der Kuppe	Zwingend erforderlich Nach derzeitigen Erkenntnissen muss die Halde stabilisiert werden um die Standsicherheit der Halde herzustellen	1.300.000 €
Sanierung der Böschungen	Zwingend erforderlich Die Standsicherheit der Böschungen ist Voraussetzung für: - Standsicherheit der Halde - Vermeidung von Schadstoffaustritt - Nutzung als Grünfläche	2.500.000 €
Abriss des Gebäudes		500.000 €
Sanierung der Gebäudefläche	Fachgerechte Wiederherstellung der Deponeabdichtung	300.000 €
	<u>Mögliche Gesamtkosten</u> (sofern lediglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der Halde durchgeführt werden)	<u>4.600.000 €</u>

Bei der Sanierung der Böschungen soll das vorhandene Kuppen-Material in den zu sanierenden Bereichen wiederverwendet werden.

Darüber hinaus erfolgt gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2011 eine Ursachen- und Sachverhaltsermittlung für die Grundwasserverunreinigung. Dazu wurde im städtischen Haushalt eine Rückstellung in Höhe von 415.000 € gebildet. Darüber hinaus wurden für Nachsorgemaßnahmen in den nächsten 20 Jahren 50.000 € (rd. 2.500 € pro Jahr) geschätzt. Diese Kosten fallen in beiden Fällen an (sowohl bei der Vollendung der Station als auch dann, wenn lediglich die Sicherungsmaßnahmen der Halde durchgeführt werden), da die Stadt Köln den Kalkberg erworben und damit alle Verpflichtungen aus dem Sanierungsvertrag vom 03.11.1999 übernommen hat.

Wenn von der Fertigstellung und dem Betrieb der Rettungshubschrauberstation auf Dauer abgesehen würde, wären die bisherigen Aufwendungen an der Hubschrauberbetriebsstation Kalkberg in Höhe von 12,688 Mio. € verloren und nicht durch Nutzungsgebühren im Rettungsdienst refinanzierbar.

2.3. Beschluss Ziff. 3

„Es ist darzustellen, ob und in welchem Umfang reale Erfolgsaussichten bestehen, entstehende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen und die Rekonstruktion der Station durch Schadensersatzforderungen gegenüber Gutachtern, Baufirmen und dem Voreigentümer des Kalkbergs ausgleichen zu können.“

Sachstand:

Mit der juristischen Begleitung wurde die Kanzlei Kapellmann beauftragt. Diese gibt am 12.01.2016 folgende Stellungnahme ab:

Die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist letztendlich immer abhängig von den endgültigen Feststellungen des Bau-Sachverständigeninstituts Roger Grün. Da ein Schlussgutachten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, können auch in Bezug auf mögliche Verantwortlichkeiten keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Das Schlussgutachten soll im April 2016 vorliegen.

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen aus den Zwischenberichten des Sachverständigen und der Prüfung der Vertragsgrundlagen lassen jedoch eine Ersteinschätzung zu. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Beschaffenheit des Kalkberges als ehemalige Deponie von den baubeteiligten Unternehmen nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

Die Verantwortung hierfür wird nach gegenwärtiger Einschätzung vor allem bei dem seitens der Stadt Köln beauftragten Baugrundgutachter zu suchen sein. Der Kreis der potentiellen Verantwortlichen könnte allerdings im Hinblick auf eine unterlassene Pflicht zur Anmeldung von Bedenken erheblich weiter ausfallen. Grundsätzlich ist jedes Unternehmen, ob es mit der Planung, Ausführung oder Überwachung beauftragt worden ist, verpflichtet, erkennbare Fehler in der Planung / Ausführung anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so entsteht u. U. ein Schadensersatzanspruch des Bauherrn. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen lagen in Bezug auf die Standsicherheit des Kalkberges als Baugrund für die Hubschrauberbetriebsstation bzw. als Untergrund für die Anschüttung der Haldenkuppe keine Bedenkenanzeigen vor. Im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung könnten daher weitere Baubeteiligte in Anspruch zu nehmen sein.

Der Erfolg der späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann aufgrund des noch ausstehenden Schlussgutachtens nur vorläufig und unter Vorbehalt prognostiziert werden:

Nach gegenwärtiger Einschätzung erscheint es möglich, dass die Kosten für den Abtrag der Kuppe, die Kosten für die Anhebung der Hubschrauberbetriebsstation, die Folgeschäden und die Kosten der Rechtsverfolgung vollumfänglich ersetzt werden. Die Kosten der Sanierung der Standsicherheit und der Sanierung der Gründung der Hubschrauberbetriebsstation können zumindest insoweit ersetzt verlangt werden, als es sich nicht um sog. Sowieso-Kosten handelt.

Es handelt sich hierbei voraussichtlich um werthaltige Ansprüche, da sie zumindest teilweise durch Haftpflichtversicherungen gedeckt sind. Begünstigend kommt hinzu, dass die Beteiligten u. U. gesamtschuldnerisch haften, was den Anteil der Deckung durch Haftpflichtversicherungen erhöht. Darüber hinaus besteht bei mehreren potentiellen Schuldnern auch ein geringeres Ausfallrisiko im Falle einer Insolvenz.

Nach alledem ist nach gegenwärtiger Einschätzung festzuhalten, dass die Stadt Köln einen überwiegenden Anteil der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg in Köln entstehenden Schäden im Rahmen von Ersatzansprüchen wird refinanzieren können. Endgültig können die Erfolgsaussichten jedoch erst mit dem Vorliegen des Schlussgutachtens beurteilt werden.

2.4. Beschluss Ziff. 4

„Es sind zu den Sitzungen der Fachausschüsse im Januar 2015 die möglichen Standortalternativen für die Rettungshubschrauberstation, darunter auch das Messe-Areal, darzustellen. Dabei sind auch die Standorte Geestemünder Str. (Niehl), Heinrich-Rohmann-Str. (Ossendorf), Bernhard-Günther-Str. (Niehl), Flughafen und Klinik Merheim, die dem Rat am 25.04.2005 (DsNr. 0444/005) vorgelegt wurden, sowie der Standort Flugplatz Kurtekotten in Leverkusen, mit dem sich die Ratsgremien Mitte 2013 befassten, aus heutiger Sicht nach den Kriterien Verfügbarkeit, Lagegunst, Genehmigungsfähigkeit, Lärmschutz, Baugrundtragfähigkeit, zeitliche Realisierbarkeit und Kosten vergleichend zu betrachten.“

Sachstand:

2.4.0. Rechtsauffassung der zuständigen Luftverkehrsbehörde

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass die bestehende und nutzbare Genehmigung für die Rettungshubschrauberstation Kalkberg im Fall einer Klage gegen die Genehmigung an einem neuen Standort für die Kölner Hubschrauberbetriebsstation die Planrechtfertigung hemmen könne. Dieser Hinweis gilt für alle Alternativstandorte.

2.4.1. KoelnMesse

Es liegt eine aktuelle schriftliche Ablehnung vor (siehe Anlage). Keine Alternative. Nach einer ersten Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsicht ist eine Errichtung auf den Gebäuden nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich müsse für alle möglichen Standorte auf dem Grundstück der Messe ein völlig neues Plan- und Genehmigungsverfahren mit allen Gutachten eingeleitet werden.

2.4.2. Geestemünder Straße

Landschaftsschutz

Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Standort Geestemünder Straße keine grundsätzlichen Bedenken, da die Fläche im ausgewiesenen GI nach Flächennutzungsplan und in einem B-Plan liegt.

Altlasten

Der alternative Landeplatz in der Geestemünder Straße liegt im Bereich des Altstandortes 50420. Die Fläche wird seit geraumer Zeit als Sportstätte (Golfplatz) genutzt. Die Fläche ist zudem Teilbereich einer ehem. Rüstungsaltlast 504109. (Neusser Landstr. / Militärringstr. / Industriestr., Exerzierplatz, K 052) Diese Rüstungsverdachtsfläche wurde aufgrund der geringen Altlastenrelevanz aus dem Kataster gestrichen. Im Rahmen des Grundstücksrückkaufs wurde das gesamte Gelände einer Bewertung durch einen Sachverständigen unterzogen. Diese Bewertung stützt sich auf Bodenuntersuchungen im Bereich der ehem. Anlagen/Tanktassen. Die Fläche wurde in der Bewertung der Zone B zugeordnet.

Die Zone B ist wie folgt klassifiziert: *Als Zone B werden diejenigen Bereiche des Geländes bezeichnet, die ebenfalls frei von nachgewiesenen Belastungen sind, in denen aber abgeklemmte Netze und Fundamente der ehem. Infrastruktur im Boden verblieben sind, so dass dieser Geländeteil unter der Berücksichtigung der vorhandenen unterirdischen Rohre, Kabel und Fundamente für zukünftige Nutzungen als unbedenklich angesehen wird. Für den Fall, dass diese Einrichtungen bei der späteren Bebauung nachweislich hinderlich sind, verpflichtet sich die Stadt Köln diese auf ihre Kosten zu entfernen mit der Maßgabe, dass baubedingt eine Abstimmung erfolgt.*

Bei Erwerb dieser im B-Plan als GI-Gebiet ausgewiesenen Fläche wurde sie bereits vom Sportverein Blau-Weiß-Rot von 1922 e.V. (Betriebssportverein der Exxon) als Golf-Übungsgelände genutzt. Mit dem Verein wurde ein beurkundeter Anwaltsvergleich geschlossen. Dieser Vergleich hat zum Inhalt, dass der Verein zur Umsetzung des B-Planes die Fläche innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung räumen muss.

Artenschutz:

Das in Rede stehende Gelände weist drei Tankpolster auf, die Fortpflanzungsstätten von Kreuzkröten sind (s. artenschutzrechtliches Gutachtens zur Gesamtbebauung Industriepark Köln-Nord IPKN, beauftragt von 23). Es ist eine Artenschutzprüfung auf Basis des artenschutzrechtliches Gutachtens zur Gesamtbebauung IPKN erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann daher eine kurzfristige Realisierung des geplanten Vorhaben auf dieser Fläche nicht in Aussicht gestellt werden, insbesondere, da der dauerhafte Verbleib der sich auf dem Grundstück befindenden Kreuzkröten mit dem zuständigen Liegenschaftsamt noch nicht geklärt ist und die erforderliche Umsiedlung der Kreuzkröten etwa ein Jahr Zeit benötigt.

Hochwasser

Darüber hinaus liegt die Fläche ca. 3 - 4 Meter unterhalb der Erschließungsstraße (Franz – Greis Straße), dies bedingt – auch unter dem Aspekt der Hochwassersicherheit (bei Hochwasserständen ab 9,50 Meter besteht die Möglichkeit des Grundwasseraufstiegs bis zu 2,0 Meter über Geländeoberfläche) – die Notwendigkeit der Erhöhung der Fläche um ca. 4 Meter.

Lärm

Wie im Verfahren „Kalkberg“ auch wäre die Lösung des Aspektes Fluglärmbelastung aus Hubschrauberbetrieb durch ein entsprechendes Fachgutachten zu klären.

2.4.3. Heinrich-Rohlmann-Straße

Landschaftsschutz

Der Parkplatz an der Heinrich-Rohlmann-Straße liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §13-15 BNatschG i.V.m. § 4 LG NRW ist im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens mit Vorlage eines Landschaftspflegerische Begleitplan zu prüfen. Der auf der Parkplatzfläche bestehende Gehölzbestand müsste bei einer Entfernung an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch eine Artenschutzprüfung ggf. mit eingeschränkter Fragestellung erforderlich (Greifvogelhorste in dem umgebenden Baumbestand und Hubschrauberkehr).

Lärm

Wie im Verfahren „Kalkberg“ auch wäre die Lösung des Aspektes Fluglärmbelastung aus Hubschrauberbetrieb durch ein entsprechendes Fachgutachten zu klären.

Luftverkehrsrecht

Es handelt sich hierbei um den Parkplatz der Bezirkssportanlage Ossendorf in der direkten Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet. Die Bebauung des Gewerbegebietes ist seit der Erstbewertung im Jahr 2004 so nah an diesen Standort herangerückt, dass die geforderte Hindernisfreiheit (Hindernishöhe maximal 4,5% pro 100 Meter) eines bodengebundenen Landplatzes für die zwei mindestens notwendigen An- und Abflugsektoren in Hauptwindrichtung nicht gegeben ist.

2.4.4. Bernhard-Günther-Straße

Die Fläche wird derzeit als Grünfläche mit geschlossenem Baumbestand genutzt.

Landschaftsschutz

Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Standort Bernhard-Günther-Straße ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, da die Fläche im ausgewiesenen GI nach Flächennutzungsplan und in einem B-Plan liegt.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch eine Artenschutzprüfung ggf. mit eingeschränkter Fragestellung erforderlich (Greifvogelhorste in dem umgebenden Baumbestand und Hubschrauberkehr).

Lärm

Wie im Verfahren „Kalkberg“ auch wäre die Lösung des Aspektes Fluglärmbelastung aus Hubschrauberbetrieb durch ein entsprechendes Fachgutachten zu klären.

Sonstiges

Unter der parallel zur Autobahn 1 gelegenen Fläche liegen ca. 5 Leitungen von Gasversorgern und Chemieunternehmen. Die Leitungen sind grundbuchlich gesichert. Es bestehen Bau-, Nutzungs-, Einwirkungs- und Bepflanzungsbeschränkungen auf den Leitungstrassen und den Schutzstreifen. Außerdem besteht eine Dienstbarkeit zugunsten der Deutschen Exxon.

Letztlich gehört die Fläche auch zum Planfeststellungsgebiet „Ausbau der A1 einschl. Neubau der Rheinbrücke Leverkusen“.

2.4.5. Flughafen Köln/Bonn

Es liegt eine aktuelle schriftliche Ablehnung vor (siehe Anlage). Keine Alternative.

Nach einer ersten Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsicht müsse für den Standort Flughafen Köln/Bonn ein völlig neues Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung des gesamten Flugbetriebes mit allen Gutachten eingeleitet werden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Genehmigung eingeschränkt werden muss oder sogar erlöschen kann.

Die Unterbringung auf dem Flughafen Köln/Bonn ist nicht fachgerecht und wurde immer nur als befristete Interimslösung gesehen. Die Flughafenverwaltung hat die ursprüngliche Befristung aufgrund der Schwierigkeiten auf dem Kalkberg bis zum 31.12.2016 verlängert.

2.4.6. Krankenhaus Merheim

Am 21.01.2016 fand ein Abstimmungstermin mit der Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln statt. Demnach wären die Kliniken bereit, die Machbarkeit eines Dachlandeplatzes mit einer Betriebsstation für beide Hubschraubersysteme auf dem Parkdeck neben dem Bettenhaus zu prüfen. Dabei würde sowohl die luftrechtliche Genehmigungsfähigkeit als auch die technische Umsetzbarkeit und die juristische Zulässigkeit anhand der städtebaulichen Vertragssituation eingehend analysiert. Das Ergebnis einer solchen Machbarkeitsprüfung würde die Rahmenbedingungen berücksichtigen, wie sie für den Vollbetrieb einer Station vergleichbar dem Kalkberg (Anzahl Starts- und Landungen) beschrieben wurden.

Das Klinikum Merheim hat derzeit einen Dachlandeplatz, der für 400 Flugbewegungen pro Jahr (~ 1 pro Tag) genehmigt ist (zum Vergleich: Für die Rettungshubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg werden anhand der langjährigen Statistik ca. 14 Starts oder Landungen pro Tag zugrunde gelegt). Eine Nutzung als Station mit über 400 Flugbewegungen ist somit nicht möglich. Auch die Nutzung als Doppelstation wäre dort aus Platzgründen nicht möglich.

Nach einer ersten Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsicht gegenüber der Berufsfeuerwehr müsse für den Standort Merheim ein völlig neues Plan- und Genehmigungsverfahren mit allen Gutachten eingeleitet werden. Insbesondere im Hinblick auf die herangerückte Wohnbebauung müsse ein Lärmgutachten eingeholt werden.

Die städtebaulichen Verträge zwischen der Stadt Köln, der Fa. GBA Projektentwicklung GmbH Köln-Merheim und der Rotonda achtzehn Merheim, Vermögensverwaltung GmbH vom 20.05.2003 sowie der Ergänzungsvertrag vom 22.05.2007 stehen einer erneuten Nutzung als Hubschrauberbetriebsstation entgegen. Für die Zusage der Stadt Köln (Ratsbeschluss vom 05.07.2005, DS-Nr.: 0444/005), die HBS bedingungslos aus dem Stadtteil Merheim zu verlegen – ohne neues, bestandskräftiges Luftverkehrsrecht für einen Alternativstandort (!) – erhielt die Stadt Köln am 13.12.2007 1 Mio. €. Daraufhin wurde der Bebauungsplan für das nordöstlich unmittelbar an das Krankenhaus Merheim angrenzende Quartier zugunsten der Möglichkeit einer Wohnbebauung des bis dahin zur Verfügung stehenden Einflugkorridors geändert und teilweise schon bebaut. Ab Sommer 2016 sind weitere Wohnbebauungen geplant.

2.4.7. Flugplatz Leverkusen-Kurtekotten

Am 19.01.2016 erfolgte ein Ortstermin am Flugplatz Leverkusen Kurtekotten mit dem Vorstand des LSC Bayer Leverkusen e.V.. Demnach besteht das Interesse seitens des Vereins, die beiden Hubschraubersysteme mit einer Betriebsstation aufzunehmen, weiterhin. Nach Darstellung des Vereins wären „alle Probleme lösbar“. In diesem Sinne nimmt der Verein Kontakt auf zu der Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, um eine Aussage zur Erweiterung (oder Neuerteilung) der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zu erhalten.

Nach einer ersten Einschätzung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftaufsicht gegenüber der Berufsfeuerwehr müsste für den Standort Kurtekotten ein völlig neues Plan- und Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung des gesamten Flugbetrieb mit allen Gutachten eingeleitet werden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Genehmigung eingeschränkt werden müsste oder sogar erlöschen könnte.

Es ergibt sich derzeit aus Sicht der Verwaltung keine verbesserte Bewertung des Alternativstandortes Flugplatz Kurtekotten gegenüber der Bewertung, wie sie im Sommer 2013 den Mitgliedern des Gesundheitsausschuss in der Sitzung am 09.07.2013 mitgeteilt wurde (SESSION 2434/2013).

2.4.8. Zwischenergebnis

Aufgrund der eindeutigen Erkenntnisse aus der Neubetrachtung der Alternativvorschläge wird auf eine weitergehende kostenträchtige und zeitintensive externe Begutachtung (z.B. Aussagen zur luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, Baugrunduntersuchungen, Lärmschutz) verzichtet.

2.5. Beschluss Ziff. 5

„Es ist darzustellen, welche Maßnahmen notwendig wären, um die ursprünglich geplante und vom Rat beschlossene Begehbarkeit des Kalkbergs realisieren zu können (vgl. Dringlichkeitsentscheidung 3977/2015 vom 05.02.2015).“

Sachstand:

Nach Aussage des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen, das für den späteren Betrieb der Aussichtsplattform zuständig ist, stehen die zur Zeit durchgeführten Sofortmaßnahmen der vom Rat beschlossenen Erschließung des Kalkbergs zur Erholungsnutzung nicht entgegen. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wird in die Erstellung des Sicherungskonzeptes eingebunden, so dass der Dringlichkeitsbeschluss vom 05.02.2015 (Genehmigung des Rates) auf der Basis eines modifizierten, angepassten Konzeptes mit einer gesonderten Finanzierung auch nach Durchführung der Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden kann.

Das Institut Grün hat z.Z. folgende Idee:

- Der Abtrag der Kuppe, auf der ursprünglich das Aussichtsplattform vorgesehen war, erfolgt derzeit als Sofortmaßnahme. Bis auf welche Höhe die Kuppe abgetragen wird, hängt davon ab, wie schnell und wie stark die Setzungen nachlassen (bzw. dem Stopp)

der Setzungen ab und wird anhand wöchentlicher Messungen laufend bewertet. Daher kann zur Höhe derzeit noch keine exakte Angabe gemacht werden. Allerdings wird dieses Niveau keine 360°-Rundumsicht erlauben, da es unterhalb des Hangardaches liegen wird.

- Das Institut Grün bestätigt jedoch, dass auf der abgetragenen Fläche z.B. eine Leichtbaukonstruktion denkbar wäre, die als Turm für die gewünschte Aussicht über die Gebäudekante der Rettungshubschrauberstation heraus ragen könnte. Die entsprechende Masse des Turmes müsste jedoch zusätzlich abgetragen werden. Die Genehmigungsfähigkeit nach Baurecht sowie die Auswirkungen auf die luftrechtliche Genehmigung bedürfen für diese Erweiterung noch einer detaillierten Prüfung.

Bei der Planung und Gestaltung sowie der Ausführung einer solchen Aussichtsmöglichkeit würden selbstverständlich sowohl das insoweit zuständige Grünflächenamt als auch die Bürgerinitiative Kalkberg sowie interessierte Nachbarn aus Buchforst und Kalk frühzeitig einbezogen.

3. Weiteres Vorgehen

- 3.1. Am 01.02.2016 wird den Bewohnerinnen und Bewohnern in Buchforst und Kalk der aktuelle Sachstand im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung vermittelt. Die Informationsveranstaltung findet ab 18:00 Uhr in der Aula des Herder-Gymnasiums, Kattowitzer Straße 52 in Köln-Buchheim statt. Die Erörterungen im Bau- bzw. Gesundheitsausschuss am 25.01.2016 und 26.01.2016 werden einbezogen.
- 3.2. Die Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeitsentscheidung vom 15.12.2015 (3906/2015/1) werden fortgeführt. Dazu sind zur weiteren Begutachtung der Böschungsschäden Rodungsarbeiten durchzuführen. Diese sind umgehend zu beauftragen und durchzuführen, da es nach § 64 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) verboten ist, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. zu roden.
- 3.3. Für die Ratssitzung am 15.03.2016 wird eine Beschlussvorlage vorbereitet. Darin sollen auf Grundlage der bis dahin vorliegenden, belastbaren Gutachteraussagen die weiteren Maßnahmen dargestellt und deren Kosten grob beziffert werden.
- 3.4. Nach dem Erkenntnisstand des Gutachters vom 15.01.2016 könnte perspektivisch folgendes Szenario wahrscheinlich werden:
 - Die Sanierung der Halde und Fertigstellung der Hubschrauberbetriebsstation ist in 2017 möglich
 - Die bestandskräftige luftrechtliche Genehmigung vom 21.10.2008 ist umsetzbar
 - Die aktuell erneut geprüften Alternativstandorte kommen u.a. wegen nicht gesicherter luftverkehrsrechtlicher Genehmigung realistisch nicht in Betracht
 - Eine nicht refinanzierte Komplett-Abschreibung der bisher investierten 12,688 Mio. € am Standort Kalkberg lässt bei den absehbar gegebenen Sanierungsmöglichkeiten keine wirtschaftlich alternative Handlungsoption zu

- Weitere Investitionen an und auf dem Kalkberg sind aus heutiger Sicht wirtschaftlich und im Hinblick auf umsetzbares Planungsrecht geboten:
 - Aufhebung des Baustopps zur nutzungsunabhängig erforderlichen Sanierung der Halde (egal ob Naherholungsgebiet oder Hubschrauberbetriebsstation)
 - Später nach Schlussgutachten: Fertigstellung der Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg

gez. Kahlen